

Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Kirchberg vom 27. Juni 2017

Auf Grund der §§ 4 und 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 27. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Darstellung des Stadtwappens

(1) Die Stadt Kirchberg führt entsprechend des Beschlusses 71/96 des Stadtrates der Stadt Kirchberg ein Wappen mit folgender Beschreibung:

"In Rot auf grünem Dreieck drei spitzbedachte silberne Kirchtürme mit offenen Spitzbogenfenstern, der mittlere Turm mit offenem Spitzbogentor."

Für das Metall Silber ist die Verwendung von weiß zugelassen (Anlage).

(2) Diese Satzung regelt auch die Verwendung von Wappen, die nicht völlig identisch mit dem Stadtwappen sind, aber nur so geringe Abweichungen aufweisen, dass eine Verwechslung möglich ist.

§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens

(1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister der Stadt Kirchberg. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt und kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung versehen werden.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung des Wappens bei der Stadt Kirchberg zu beantragen.

(3) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt.

(4) Zuständig für die Genehmigung ist der Bürgermeister der Stadt Kirchberg.

(5) Die Verwendung des Wappens darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen.

(6) Soweit ein Wappen zur Ausschmückung von Festveranstaltungen der Stadt Kirchberg benutzt wird, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 3 Verwendung des Stadtwappens

(1) Bei der Verwendung des Stadtwappens durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung oder Verwechslungsmöglichkeit vermieden werden.

(2) Die Genehmigung soll Vereinen und Firmen nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Stadt Kirchberg haben oder in besonderer Beziehung zu der Stadt Kirchberg stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht schädigt oder gefährdet.

(3) Gegenstände, auf denen das Wappen aufgetragen werden soll (z. B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke oder Andenken und/oder sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(4) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Dauer von 5 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 4 Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kirchberg erhoben.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung kann jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

(2) Bei Widerruf ist die Verwendung des Wappens unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

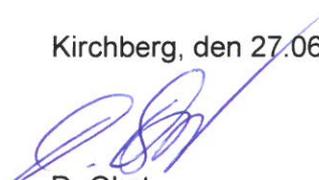
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 ein Stadtwappen ohne Genehmigung verwendet.

(2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 2000,00 € geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, den 27.06.2017


D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Satzung über die Verwendung des Wappens der Stadt Kirchberg

